

Kleine Sünden bestraft ... der Pfarrer oder Schulze sofort

Kleindelikte im 18. Jahrhundert

von Dr. Alfons Grunenberg

Kleine Gesetzesübertretungen sind so alt wie die Menschheit. Die Presse berichtet täglich über Taschendiebstähle oder Verstöße im Straßenverkehr. Aber wie war das früher? Gegen welche Regeln haben die Menschen am Ende der kurmainzischen Zeit auf dem Eichsfeld verstoßen? Welche kleinen alltäglichen Verfehlungen gab es im 18. Jahrhundert?

Will man die oben gestellten Fragen beantworten, muss zunächst geklärt werden, wo Informationen über Kleindelikte zu finden sind. Da bei kleinen Vergehen keine Gerichte eingeschaltet wurden, gibt es darüber auch keine gerichtlichen Aufzeichnungen. Vor rund 200 bis 300 Jahren hatten die bestellten Dorfschulzen die Möglichkeit, Strafen in einer Höhe von bis zu 5 Reichstalern ohne Einbeziehung höherer Instanzen zu verhängen. Auch die Pfarrer waren in Bezug auf Kirchenstrafen mit vergleichbaren Kompetenzen ausgestattet. Da die kleinen, alltäglichen Verstöße mit Geldstrafen verbunden waren, gab es Zahlungseingänge in den Pfarreien und Gemeinden. Auskunft darüber geben die Kirchen- und Gemeinderechnungen. Diese Rechnungen gibt es noch heute von sehr vielen Gemeinden des Eichsfeldes. Sie reichen zum Teil bis ins 17. Jahrhundert zurück.

Die Kirchenstrafen

Die Pfarrer hatten das Recht, Kirchenstrafen für kleinere Vergehen in ihrer Gemeinde zu verhängen. Die Dokumentation der Zahlungseingänge wurde in den Kirchenrechnungen vorgenommen. Diese Rechnungen befinden sich in großem Umfang im Kommissariatsarchiv in Heiligenstadt und zum Teil auch in den Pfarrarchiven der Kirchengemeinden. Aus dem 18. Jahrhundert liegen z. B. für die Dörfer Kefferhausen 35 und Schönhagen 13 Rechnungen in Heiligenstadt vor. Tabelle 1 gibt einen kleinen Überblick über die vorhandenen Kirchenrechnungen im Kommissariatsarchiv beispielhaft ausgewählter Eichsfeldorte (Tab. 1).

Die Höhe der Kirchenstrafen lag im 18. Jahrhundert im Durchschnitt bei ca. 5 Groschen. Die erste Erwähnung einer Kirchenstrafe im Dorf Flinsberg findet man für das Jahr 1747. Mathias Koch hatte 5 Groschen zu zahlen. Vier Jahre danach gab es eine große Strafaktion. 11 Dorfbewohner hatten je 4 Groschen der Kirchenkasse zuzuführen (Abb. 1). Aber auch höhere Strafen wurden ausgesprochen. 1756 hatte Joseph Knoche 11 Groschen zu entrichten. Die Gründe für die Strafen sind leider nicht angegeben.

Ort	17. Jahrhundert	18. Jahrhundert
Arenshausen	1676	1743, 55-57, 63, 67, 68-76, 82, 84-98
Birkenfelde	keine	1742-44, 55-56, 63, 65-76, 81, 86-91
Dingelstädt	1652, 63, 65, 67, 72	1712, 20-23, 26-27, 33-47, 50-53, 55-56, 64-81
Ershausen	1653	1738, 40-51, 55-57, 61, 76, 80, 86-99
Geismar	1652-53, 76	1742-46, 49, 52-56, 61, 63, 71-99
Gerbershausen	keine	1731-44, 52-67, 69-97
Hohengandern	1652	1743-44, 55-57, 66-76, 81, 83-99
Kefferhausen	1649-52, 59-60	1721, 36, 40-47, 49-53, 55-56, 60, 64-65, 67-81
Kirchgandern	1652	1739, 43, 55, 61, 73-76, 80-81, 84, 86-92
Schönhagen	keine	1742, 56, 71-76, 78, 80, 82, 87-88
Thalwenden	keine	1742-44, 55-56, 70-76, 78-83, 86-88
Zella	1660, 67	1721-22, 30, 36, 38-48, 50-76, 60, 93-96

Tab. 1: Kirchenrechnungen im Kommissariatsarchiv Heiligenstadt (Auswahl).

Georg Gaßdorf Kirchen Straff	4
Christian Ammerding Kirchen Straff	4
Georg Gaßdorf Kirchen Straff	4
Jacob Pfeiffer Kirchen Straff	4
Johannes Ringer Kirchen Straff	4
Joseph Kruse Kirchen Straff	4
Christoph Kraemer Kirchen Straff	4
Georg Gaßdorf Kirchen Straff	4
Georg Gaßdorf Kirchen Straff	4
Georg Gaßdorf Kirchen Straff	4
Georg Gaßdorf Kirchen Straff	4

Abb. 1: Flinsberger Kirchenrechnung von 1751 mit der Auflistung von 11 Kirchenstrafen von je 4 Groschen.

Die Verhängung von Kirchenstrafen war gängige Praxis. Im Nachbarort Heuthen erhielt Kaspar Gaßdorf 1773 eine Strafe von 3 Groschen und ein Jahr später von 6 Groschen. Es gab also Wiederholungstäter. In diesem Fall kennen wir den Grund der Bestrafung. Kaspar Gaßdorf erhielt sie wegen einer „ungebührlichen Aufführung in der Kirche“. Noch deutlicher wird der Pfarrer bei ihm 1787. Die Strafe wurde wegen „ungebührlichem Verhalten als besoffen in der Kirche aufgeführt“ verhängt. 1786 erhielt Josef Kruse eine Kirchenstrafe von 12 Guten Groschen wegen „verübten Muthwillens in der Kirchen“. Das Fehlen in der christlichen Unterweisung wurde Ende des 18. Jahrhunderts durch den Pfarrer mit je einem Guten Groschen bestraft: „Von Joseph Althaus weil er in christlicher Lehre nit erschienen“ (1789). Auch hier gab es Wiederholungstäter, wie die Rechnung aus dem

Einnahme Geldt von denen so im walt und felt Schaden erfunden worden	
Veit Gaßdorf 10 Groschen	10
Christoph Kraemer 5 Groschen	5
Georg Gaßdorf 10 Groschen	10
Johannes Ringer 10 Groschen	10
Georg Gaßdorf 10 Groschen	10
Georg Gaßdorf 10 Groschen	10
Georg Gaßdorf 10 Groschen	10
Georg Gaßdorf 10 Groschen	10
Georg Gaßdorf 10 Groschen	10
Georg Gaßdorf 10 Groschen	10
Georg Gaßdorf 10 Groschen	10

Abb. 2: Auszug aus der Heuthinger Gemeindefechnung von 1713.

gleichen Jahr belegt: „von Christian Gaßmann und Johann Franz Gaßdorf an Strafe eingenommen 6 ggr“ und der nächste Eintrag „wegen ausgebliebener christlicher Lehre verschieden mit 1 ggr. gestraft worden wieder thut 13 ggr.“ Die beiden waren insgesamt 19-mal der Unterweisung ferngeblieben.

Gemeindestrafen

Eine schier unerschöpfliche Quelle bei der Suche nach Kleindelikten im 18. Jahrhundert sind die Gemeinderechnungen. In Heuthen haben Prof. Georg Hey und der Autor diese Rechnungen auf dem Gemeindedachboden wiederentdeckt, von einer dicken Staubschicht befreit, gescannt, sortiert und mit Zustimmung des Bürgermeisters Michael Gaßmann dem Kreisarchiv in Heiligenstadt übergeben.

1752 lebten im obereichsfeldischen Dorf Heuthen in 130 Häusern 567 Einwohner. In diesem Jahr betrug die Zahl der verhängten Strafen, die in der Gemeinderechnung vermerkt sind, 78. In der Spitze waren es 100 im Jahr 1770. Bei der zu erwartenden hohen Dunkelziffer kann von regelmäßigen Diebstählen und Regelverstößen nahezu aller Haushalte ausgegangen werden. Heuthen dürfte aber keine Besonderheit auf dem Eichsfeld darstellen.

Was haben die Dorfbewohner angestellt?

Zwei Hauptvergehen ziehen sich wie rote Fäden durch das Jahrhundert: Die Entwendung von Holz und das Weiden des Viehs zur falschen Zeit oder am falschen Ort. In der Gemeinderechnung von 1713 finden sich unter dem Titel „Einnahme Geldt von denen so im Walt und Felt Schaden erfunden worden“ (Abb. 2) die ältesten Beispiele. Die durchschnittliche Höhe der Strafe betrug, wie auch bei den Kirchenstrafen, ca. 5 Groschen. Die Spanne von 2 bis 20 Groschen wurde nur in seltenen Fällen über- oder unterschritten. Ab 1728 sind die verhängten Strafen unter dem

Begriff „Schützengeld“ in den Gemeinderechnungen zusammengefasst. Ab 1739 nimmt die Zahl der entdeckten Taten deutlich zu, da sogenannte „Holzinspektoren“ zur Überwachung von Wald und Flur eingesetzt wurden. Die beiden Inspektoren waren jährlich wechselnde Dorfbewohner.

Holzdiebstahl

Einträge wie „Urban Gaßmann Holtz ohn erlaubt gehauen“ (1713) sind häufig zu finden. Auf dem im Winter sehr kalten Obereichsfeld war es wohl eine Notwendigkeit für die arme Bevölkerung, sich neben dem Erwerb von Holz auch Brennmaterial auf nicht legale Weise zu beschaffen. Auch das großzügige Aufrunden der zustehenden Holzmenge kam vor: „Nicolaus Reinhardt hat über sein Gebühr noch 1 Fuder Holtz gehauen“ (1713). Durch Umschichtung der Holzstapel konnte man auch Vorteile erzielen: „Nicolaus Heinemann seine 2 Kinder aus dem Stämmen [Waldgebiet] Holtz aufs neue Holtz getragen“ (1770). Es ließ sich aber auch anders schummeln: „Ricus Wiederhold bey dem Holtzverlosen ... ungebührliches Holtz angewiesen“ (1779). Es wird wohl etwas mehr gewesen sein als ihm zustand.

Für hochwertige Hölzer waren höhere Strafen zu entrichten: „Simon Thieme einen Schlittenbaum ohn Erlaub gehauen“. 20 Groschen waren dafür fällig. Selbst der Transport von gekauftem Holz vom Wald ins Dorf konnte bestraft werden, wenn er zum falschen Zeitpunkt erfolgte: Liborius Meyer hatte 10 Groschen dafür zu entrichten, dass er „auf einem verbotenen Tag [Holz] nach Hause geführt hat“ (1713). Auch ein anderer Bewohner wurde deshalb bestraft: „Joannes Wilhelm mit Frau und Sohn ohne Holtztag Holtz geholt gegen Verbot“ (1770).

Durch den Einsatz der Holzinspektoren konnten die Straftäter in flagranti ertappt werden: „Urban Jünemann Willems Sohn mit abgehauen Büschen angetroffen“ und Heinrich Meister „mit Grünholz ... angetroffen“ (1739). Dass bittere Armut für die Gesetzesübertretungen verantwortlich war, belegt der Eintrag:

„Johann Heinemann 3 Kinder den 4ten Feb. im Hedey [Waldgebiet]“ (1743). Für den kalten Winter reichte offensichtlich das vorhandene Brennholz nicht aus.

Weidestrafen

Ein weiteres sehr häufig anzutreffendes Vergehen bestand im Weiden des Viehs an einem falschen Ort oder zu einem falschen Zeitpunkt. Für „Georg Gaßmanns Pferd in Hinckelbeins Korn“ und „Christian Hey seine Kuh im Sommerfelt“ waren 1713 Geldbußen fällig. Man tat sich auch zusammen, um gemeinsam gegen die Regeln zu verstoßen: „9 Bewohner gleichzeitig verboten grasen lassen“ (1731). Dazu konnte man sich auch in der Nacht verabreden, wie das drei Dorfbewohner taten, um ihr Vieh zur nächtlichen Weide zu führen (1743). Die Holzinspektoren hatten erkennbare Schwerpunkte beim Aufspüren von Vergehen. So lassen sich für 1752 sehr viele Delikte wegen der Übertretung des Weideverbots feststellen. Sogar das Haus des Dorfschulzen war in diesem Jahr beteiligt: „Joannes Jünemann praetor [Schulze] sein Magd 2 mahl im Gringel [Flurbezeichnung] gegen Verbot gegrast.“

Beschädigung der Aussaat

Da das Wegenetz im 18. Jahrhundert zwischen den landwirtschaftlichen Nutzflächen nur sehr unzureichend ausgebaut war, kam es immer wieder zu Schadensfällen: „Joannes Kruse an der Trifft Schultheiß über die Saat gefahren“ (1776), Nicolaus Heinemann „sein Sohn im Willer Steig geritten“ (1776) oder Georg Degenhard „mit dem Ochsen im Graben über die Saat getrieben“ (1779) sollen hier als Beispiele dienen.

Umweltvergehen

Auch solche Delikte wurden gelegentlich mit einer Geldbuße belegt: „Heinrich Adam Schneider sein Sohn im Hedey Baum ausgerissen“ (1776), „Johann Heinrich Karge mit Hauen einen Sehlen im Steimel [Waldgebiet] gegen ungebühr beschädigt“ (1780).

Sonstige Vergehen

Das Ausbleiben bei Gemeinschaftsarbeiten für die Gemeinde wurde auch bestraft. So war „*Peter Glanz beym Weg bessern nicht erschienen*“ (1718). In strittigen Fällen von Diebstahl wurden auch Gerichte eingeschaltet. „*Christian Heinemann ist wegen gerichtlich überführtem Diebstahls [vermutlich von Holz] auß dahiesiger Waldung solches auch zu bezahlen angewiesen worden*“ (1729). Schon früh dachte man auch an den Brandschutz: „*Philipp Trebing ... daß er auf der Christian Schuchards Scheur die Rüst- oder Lagerbäume verbrannt*“ (1730).

Alle diese Beispiele zeigen, dass es schon immer kleine Verstöße gegen die geltenden Regeln gab. Sie geben aber auch einen tiefen Einblick in die Sozialgeschichte der Bewohner des Eichsfeldes. Übermäßiger Alkoholkonsum mit anschließendem Kirchenbesuch, das Schwänzen des Unterrichts, aber auch Diebstähle aus Not und kleinere Umweltdelikte scheinen Vergehen aus heutiger Zeit zu sein. Auch sie belegen, dass unsere Vorfahren die gleichen menschlichen Schwächen hatten, wie wir sie haben. Eine zeitnahe Bestrafung wie im 18. Jahrhundert durch den Pfarrer oder den Schulzen wäre durch die heutigen Gerichte manchmal wünschenswert.

„Unser Eichsfeld“ vor 100 Jahren

Ein merkwürdiger Prozess zwischen den Gemeinden Niederorschel und Hausen im 16. u. 17. Jahrhundert¹

von Philipp Knieb (1849-1915)

Drei Jahre nach dem Bauernkriege, also im Jahre 1528, traf der Abt Matthias Rüdiger von Reifenstein die ersten Anstalten, die zum Kloster gehörige Wüstung Hausen, von welcher nur noch das Kirchlein vorhanden war, wieder zu besiedeln. Im Zusammenhange damit machte er die Grenze zwischen Hausen und Niederorschel von der Mönchmühle an den Winterberg hinauf bis an den Leinbach und die drei Eichen, teils durch einen Graben (Mönchsgraben), teils durch einen Knick wieder kenntlich, je nachdem Weideland oder Wald daselbst war. Bis dahin hatten die Einwohner von Gernrode dieses Grenzgebiet in Benutzung gehabt, wofür sie dem Kloster jährlich einen Tag Frondienste hatten leisten müssen. Als die Herren v. Wintzingerode von der Absicht des Abtes Kunde erhielten, erhoben sie zwar sofort Einspruch beim Oberamtmann, doch der Abt bewies sein Recht so klar mit Urkunden, dass jene ihn gewähren lassen mussten.

Nach der Wiedererbauung von Hausen, anfangs auch Neuendorfhausen genannt, kündigte der Abt Matthias den Einwohnern von Gernrode die Nutzung jenes Grenzgebietes und wies sie den Einwohnern von Hausen zu,

da diese sie nötiger hätten als jene. So lange der Abt lebte, durften indessen auch die Einwohner von Niederorschel über die gezogene Grenze hinaus Holz hauen und ihr Vieh weiden lassen, jedoch nur nach jedesmaliger Einholung von dessen Erlaubnis. Kaum hatte er jedoch die Augen geschlossen, als sie, es war im Jahre 1544, anfangen in dem Grenzgebiete zu schalten und zu walten, als wenn es ihr Eigentum wäre. Dabei fanden sie an ihren Gerichtsherren, den Grafen von Schwarzburg und den Herren v. Hagen und Bültzingslöwen, einen Rückhalt, wie der Vogt Kuntz Gutjahr unter dem 11. Mai 1544 berichtet.² Sie gingen sogar so weit, dass sie den Grenzgraben zerstörten, die Knickbäume abhieben.

Das ließen sich die Einwohner von Hausen nicht gefallen. Es kam zu einem Prozesse beim Landgericht zu Heiligenstadt, gegen dessen Urteil die Einwohner von Niederorschel Berufung an das Hofgericht zu Mainz einlegten. Dieses entschied am 16. September 1558 zu ihren Gunsten und verurteilte die Gemeinde Hausen, das Recht jener schriftlich anzuerkennen. Das tat sie denn auch am 21. Juni 1561. Damit war jedoch die Ruhe noch nicht wiederhergestellt. Im folgenden Jahre